



Fragen und Antworten - Beantragung der NRW-Soforthilfe 2020

Stand: 15.05.2020; 10.00 Uhr

1. Wer wird gefördert?	3
2. Was wird gefördert?	3
3. Voraussetzungen für eine Förderung	4
4. Wie hoch ist die Förderung?	5
5. Wie wird die Zahl der Beschäftigten gezählt?.....	5
6. Zahl der Beschäftigten: Saisonarbeitskräfte, Wochenanstellungen, Ehepartner	5
7. Wie funktioniert das Antragsverfahren?	7
8. Welche Informationen werden für die Antragstellung benötigt?	8
9. Bis wann kann ich meinen Antrag stellen?	8
10. Muss der Zuschuss versteuert werden?	8
11. Wie schnell wird ausgezahlt?	9
12. Wird der Zuschuss auch für Nebenerwerbs-Selbständige gezahlt?	9
13. Ist eine Mehrfachförderung möglich?	9
14. Wird geprüft, ob dem Antragsteller die Hilfe auch wirklich zugestanden hat und wenn nein, muss die Hilfe dann ggf. zurückgezahlt werden?	9
15. Darf der Zuschuss genutzt werden um Bankkredite zu bedienen oder zu beantragen?.....	10
16. Müssen private Rücklagen aufgebraucht werden, bevor der Zuschuss beantragt werden kann?	10
17. Muss nachgewiesen werden wofür der Zuschuss eingesetzt wird?	10
18. Wie ist eine Überkompensation definiert und was passiert in diesem Fall?	10

Quelle und Link zum Antragsformular: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> - Wir bitten zu beachten, dass die hier zur Verfügung gestellten Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen und keinen Anspruch auf Aktualität und Vollständigkeit haben. Der Antrag ist durch jeden Unternehmer/Selbständigen **persönlich** und **ausschließlich online** zu übermitteln. **[Stand 15.05.2020, 10:00 Uhr]**

19. Darf ich die Soforthilfe auch für meine Lebenshaltungskosten einsetzen oder einen (fiktiven) Unternehmerlohn ansetzen?	11
20. Wann gilt mein Unternehmen als „Unternehmen in Schwierigkeiten“?	12
21. Ich habe mein Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, wohne aber in einem anderen Bundesland – Kann ich den Zuschuss erhalten?	12
22. Wie ist der Antrag zu stellen, wenn das Unternehmen zum Referenzzeitpunkt im Vorjahr noch nicht gegründet war?	13
23. Darf ich als Vermieter einen Antrag für meine Mietausfälle stellen?	13
24. Informationen zum Bewilligungsbescheid der NRW-Soforthilfe 2020	13

1. Wer wird gefördert?

- Unternehmen und Selbständige
 - **Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion**
 - gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen
 - Solo-Selbstständige
 - Angehörige der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen,
- mit **bis zu 50 Beschäftigten** (umgerechnet auf Vollzeitkräfte)
- die im **Haupterwerb**
 - wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind,
 - ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben,
 - bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und,
 - ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

2. Was wird gefördert?

- Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung akuter Finanzierungsengpässe.
 - für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä.
 - für den Erhalt von Arbeitsplätzen (Zur Reduzierung von Personalkosten gibt es das Kurzarbeitergeld)

3. Voraussetzungen für eine Förderung

- erhebliche Finanzierungsengpässe **und**
- wirtschaftliche Schwierigkeiten **in Folge von Corona**. Dies **wird angenommen**, wenn
 - mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Corona-Krise weggefallen sind (d.h. sich die durchschnittliche monatliche Auftragssumme mehr als halbiert hat).

oder

- die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind (für einen noch im März gestellten Antrag werden die Umsätze im Monat März 2020 gegenüber dem Monat März 2019 zugrunde gelegt. Wird der Antrag im April 2020 gestellt, ist der Vergleichsmonat April 2019. Kann der Vorjahresmonat nicht herangezogen werden (z.B. bei Gründungen), gilt der Vormonat.

oder

- die Möglichkeiten den Umsatz zu erzielen, durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurden.

oder

- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass).

Der Antragsteller muss versichern, dass der **Finanzierungsengpass nicht bereits vor dem 1. März bestanden** hat. Der Antragsteller muss zusätzlich erklären, dass es sich bei dem Unternehmen zum **Stichtag 31. Dezember 2019 nicht um ein "Unternehmen in Schwierigkeiten"** handelte.

4. Wie hoch ist die Förderung?

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate (ab Datum der Antragstellung):

- 9.000 Euro für Antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

5. Wie wird die Zahl der Beschäftigten gezählt?

Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019. Es gilt die Wochenarbeitszeit zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der/Die Unternehmer/in selbst ist mitzuzählen. Auszubildende werden nur mitgezählt, solange durch ihre Anrechnung nicht die Förderobergrenze von 50 Beschäftigten überschritten wird. Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte.

6. Zahl der Beschäftigten: Saisonarbeitskräfte, Wochenanstellungen, Ehepartner

Grundsätzlich gilt das Stichtagsprinzip: Zahl der Mitarbeiter am 31.12.2019.

- Bei saisonal stark schwankenden Mitarbeiterzahlen ist auf den Jahresdurchschnitt abzustellen. Die Mitarbeiterzahl ist auf der Grundlage des Jahresabschlusses und sonstigen Daten des Unternehmens zu ermitteln. Die Regeln zur Berechnung der Mitarbeiter sind in der KMU Definition der Europäischen Kommission (Artikel 4-6) genau beschrieben.

- Ehepartner sind i.d.R. keine Beschäftigten, sondern arbeiten auf freiwilliger Basis im Geschäftsbetrieb mit. Für die Feststellung des Beschäftigungsverhältnisses zum 31.12.2019 kommt es darauf an, ob ein Vertrag aus anderen Umständen abgeleitet werden kann, z.B. Anmeldung zur Sozialversicherung (mindestens Minijob).
- Nach Rücksprache mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) werden Saisonarbeitskräfte mit einbezogen, soweit im Kalenderjahr 2019 Saisonarbeitskräfte beschäftigt worden sind. Die Saisonarbeitskräfte werden mit den jeweils tatsächlich angestellten Monaten zeitanteilig hinzugezählt. (Quelle: Parta Steuerberatungsgesellschaft GmbH, 27.03.2020)

Beispiel: Landwirt L beschäftigt im Kalenderjahr 2019 10 Saisonarbeitskräfte. Diese sind jeweils 3 Monate in Vollzeit (40 Std. / Woche) angestellt.

Lösung: 10 Saisonarbeitskräfte x Faktor 1 = 10 x 3/12 Monate = 2,5 Vollarbeitskräfte

7. Wie funktioniert das Antragsverfahren?

- Der Antrag kann **ausschließlich online** ausgefüllt und abgesendet werden. Alle Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet.
- Der **Link zum Antragsverfahren** wird am **Freitag, den 27.03.2020** auf der Seite <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> sowie den Webseiten der fünf Bezirksregierungen (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster) zur Verfügung gestellt.
- **Wichtiger Hinweis:** Bitte senden Sie Ihren Antrag **nicht postalisch** oder per **Mail** an das Wirtschaftsministerium oder die Bezirksregierungen. **Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.**
- Diejenigen, die keinen Zugang zu digitalen Medien haben, erhalten Hilfe bei den örtlichen Kammern und Behörden.

Ansprechpartner bei den zuständigen Industrie- und Handelskammern

IHK Aachen
0241 4460 0

IHK Arnsberg Hellweg - Sauerland
02931 878 555

IHK Bonn/Rhein-Sieg
0228 2284 228

IHK zu Dortmund
0231 5417 444

IHK zu Düsseldorf
0211 3557 666

IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen
0201 1892 333

IHK zu Köln
0221 1640 4444

IHK Lippe zu Detmold
05231 7601 94

IHK Mittlerer Niederrhein
02151 635 424

IHK Mittleres Ruhrgebiet
0234 91130

Niederrheinische IHK Duisburg - Wesel - Kleve zu Duisburg
0203 2821 0

IHK Nord Westfalen
0251 707 111

IHK Ostwestfalen zu Bielefeld
0521 555 4450

IHK Siegen
0271 3302 0

Südwestfälische IHK zu Hagen
02331 390 333

IHK Wuppertal - Solingen - Remscheid
0202 2490 555

Quelle und Link zum Antragsformular: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> - Wir bitten zu beachten, dass die hier zur Verfügung gestellten Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen und keinen Anspruch auf Aktualität und Vollständigkeit haben. Der Antrag ist durch jeden Unternehmer/Selbständigen **persönlich** und **ausschließlich online** zu übermitteln. **[Stand 15.05.2020, 10:00 Uhr]**

8. Welche Informationen werden für die Antragstellung benötigt?

- Zur Identifikation: amtliches **Ausweisdokument** (Personalausweis, Reisepass, usw.)
- **Handelsregisternummer** oder eine andere Registernummer (soweit vorhanden) sowie das zugehörige Amtsgericht
- **Steuernummer** des Unternehmens
- **Steuer-ID** eines der Eigentümer
- **Adresse des Unternehmers**, sofern diese von der Privatadresse abweicht
- Informationen zur **Bankverbindung** (IBAN + Kreditinstitut) des Firmenkontos
- Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (sog. **Wirtschaftszweigklassifikation**)
- **Anzahl der Beschäftigten** wird abgefragt. Zur Berechnung siehe oben.
- **Hinweis:** Nordrhein-Westfalen fördert nach der Kleinbeihilfen-Regelung des Bundes. Eine sogenannte **De-Minimis-Erklärung** ist **nicht erforderlich**.

Bei der Zusammenstellung Ihrer Angaben zur Beantragung der NRW-Soforthilfe 2020 sind wir Ihnen gerne behilflich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller/die Antragstellerin eidesstattlich versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

9. Bis wann kann ich meinen Antrag stellen?

- Anträge sind bis **spätestens 31.05.2020** zu stellen.

10. Muss der Zuschuss versteuert werden?

- Der Zuschuss wird als Betriebseinnahme versteuert, ist aber **nicht umsatzsteuerpflichtig**. Der Antragsteller ist gehalten, den Zuschuss in seiner Steuererklärung für 2020 aufzunehmen.

11. Wie schnell wird ausgezahlt?

- Zunächst wird ein elektronischer Bescheid übermittelt.
- Die Soforthilfe wird anschließend von der regional zuständigen Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung) nach Prüfung des Antrags unmittelbar auf das Konto des Antragstellers überwiesen.
- die Geschwindigkeit der Auszahlung ist von vielen Faktoren abhängig.

12. Wird der Zuschuss auch für Nebenerwerbs-Selbständige gezahlt?

- **Nein**, der Zuschuss wird nur gezahlt, wenn die unternehmerische Tätigkeit, die wegen der Corona-Pandemie in Schwierigkeiten geraten ist, der Haupterwerb ist.

13. Ist eine Mehrfachförderung möglich?

- Die NRW-Soforthilfe darf für jedes Unternehmen bzw. von jedem Freiberufler oder Solo-Unternehmer nur einmal beantragt werden.
- Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen für von Corona betroffene Unternehmen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt.
- Das gilt z.B. für: steuerliche Liquiditätsmaßnahmen, Liquiditätskredite über KfW, NRW.BANK oder Bürgschaftsbank, Kurzarbeitergeld, Quarantäne-Entschädigungen.

14. Wird geprüft, ob dem Antragsteller die Hilfe auch wirklich zugestanden hat und wenn nein, muss die Hilfe dann ggf. zurückgezahlt werden?

- Der Antragsteller versichert im Formular, dass er alle Angaben **nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu** gemacht hat.
- Falsche Angaben, die zu einer unberechtigten Inanspruchnahme der Leistung führen, sind **Subventionsbetrug**.
- Die Leistung muss dann nicht nur zurückgeführt werden, es kann schließlich zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen.
- Der Antragsteller ist gehalten, den Zuschuss in seiner Steuererklärung für 2020 aufzunehmen. Da dem Antrag die Steuernummer bzw. die Steuer-ID beizufügen ist, hat das Finanzamt die Möglichkeit, die Plausibilität der Inanspruchnahme im Nachhinein zu überprüfen.
- Der Zuschuss wird als sogenannte Billigkeitsleistung ausgezahlt. Auch im Falle einer **Überkompensation** (z.B. durch Versicherungsleistungen oder andere Fördermaßnahmen) muss die erhaltene Soforthilfe zurückgezahlt werden.

15. Darf der Zuschuss genutzt werden um Bankkredite zu bedienen oder zu beantragen?

- Der Zuschuss kann genutzt werden, um finanzielle Engpässe, wie z.B. Bankkredite, Leasingraten, Mieten usw., zu bedienen.
- Die nach der Antragstellung übermittelte **Eingangsbestätigung** kann auch bei der Bank vorgezeigt werden. Sie gilt als Nachweis, dass das Land den Zuschuss auszahlen wird.

16. Müssen private Rücklagen aufgebraucht werden, bevor der Zuschuss beantragt werden kann?

- Um den Zuschuss zu erhalten muss in Folge der Corona-Krise ein **massiver finanzieller Engpass** entstanden sein, und **vorhandene Mittel reichen nicht aus**, um die **kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen** zu erfüllen.
- Die vorhandenen Mittel umfassen nur den **aktuellen Cashflow**, also die Differenz von Einnahmen und Ausgaben, und nicht Rückstellungen oder **private Rücklagen**.
- Bitte beachten Sie in jedem Fall die o.g. Kriterien für Antragsteller.

17. Muss nachgewiesen werden wofür der Zuschuss eingesetzt wird?

- Am **Ende des Bewilligungszeitraums** werden **alle Soforthilfeempfänger** angeschrieben und gebeten, zu **überprüfen**, ob eine **Überkompensation** vorgelegen hat. Der **Nachweis** der Verwendung der Soforthilfe erfolgt unter **Zuhilfenahme** eines **Vordrucks**, den alle Zuschussempfänger in einem gesonderten Schreiben (inkl. Ausfüll-Anleitung) rechtzeitig erhalten. Dazugehörige Unterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.

18. Wie ist eine Überkompensation definiert und was passiert in diesem Fall?

- Eine Überkompensation entsteht dann, wenn der Antragsteller mehr Zuwendungen erhält, als sein tatsächlich eingetretener Schaden – also insbesondere der durch die Corona-Krise eingetretene Umsatzausfall abzüglich eventuell eingesparter Kosten (z.B. Mietminderung) ist. Eine Überkompensation ist nach der dreimonatigen Förderphase zurückzuerstatten.
- **Hilfestellung** bei der Berechnung einer Überkompensation bietet ein Vordruck, den alle Zuschussempfänger in einem gesonderten Schreiben (inkl. Ausfüll-Anleitung) rechtzeitig erhalten.

19. Darf ich die Soforthilfe auch für meine Lebenshaltungskosten einsetzen oder einen (fiktiven) Unternehmerlohn ansetzen?

- Solo-Selbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürfen einmalig einen pauschalen Betrag für die Monate März und April von insgesamt 2.000 Euro für Lebenshaltungskosten oder einen (fiktiven) Unternehmerlohn ansetzen.

Voraussetzungen:

- (erstmalige) Antragstellung im März oder April.
- keine Beantragung von ALG II (Grundsicherung) für März oder April.
- keine Bewilligung des Sofortprogramms für Künstlerinnen und Künstler.

Abrechnungsmodus: Einstellung eines Betrages von einmalig insgesamt 2.000 Euro bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses im Verwendungsnachweis. Dazu erhalten alle Zuschussempfänger ein Schreiben mit einem entsprechenden Vordruck sowie einer Ausfüll-Anleitung.

- Ich habe im März den Antrag auf Soforthilfe gestellt, aber nur für April ALG II bewilligt bekommen. Kann ich 1.000 € für die Lebenshaltungskosten im März geltend machen?
 - Nein, es können nur 2.000 € als Pauschale geltend gemacht werden, sofern für die Monate März oder April kein ALG II bewilligt wurde.
- Darf ich die 2.000 Euro für jeden Monat ansetzen?
 - Nein. Die 2.000 Euro werden pauschal für die Monate März & April gewährt.
- Ich habe im März/April ALG II beantragt. Mein Antrag wurde abgelehnt. Darf ich von der Vertrauensschutz-Lösung profitieren?
 - Ja, da die Grundsicherung für die Monate März und April nicht bewilligt wurde.
- Was gilt bei einer GbR mit mehreren selbstständigen Partnern?
 - GbRs dürfen nur einen Antrag stellen. Entsprechend ist die Entnahme von 2.000 Euro einmal pro GbR möglich.
- Mein Partner in der GbR erhält die Grundsicherung. Ich (der Antragsteller) jedoch nicht. Kann ich für unsere GbR einmalig 2.000 Euro entnehmen?
 - Ja.
- Wie sind meine Lebenshaltungskosten im Mai zu decken?
 - Die Soforthilfe ist nur für betriebliche Sach- und Finanzaufwendungen gedacht. Lebenshaltungskosten sind nach dem Willen des Bundes durch die Grundsicherung zu decken, die im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gewährt wird.

Quelle und Link zum Antragsformular: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> - Wir bitten zu beachten, dass die hier zur Verfügung gestellten Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen und keinen Anspruch auf Aktualität und Vollständigkeit haben. Der Antrag ist durch jeden Unternehmer/Selbständigen **persönlich** und **ausschließlich online** zu übermitteln. **[Stand 15.05.2020, 10:00 Uhr]**

20. Wann gilt mein Unternehmen als „Unternehmen in Schwierigkeiten“?

- Hier gilt die EU-Definition: Ein kleines oder mittleres Unternehmen befindet sich zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der Voraussetzungen erfüllt ist (für neugegründete Unternehmen bis zum Alter von drei Jahren gilt nur das Kriterium "Insolvenzverfahren"):
- **Überschuldung:**
 - Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (z. B. GmbH, UG), die ihre **Geschäftstätigkeit vor dem 31.12.2016 aufgenommen** haben: **Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals** (inkl. aller Agios) ist infolge **aufgelaufener Verluste verlorengegangen**. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
 - Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden haften (z. B. KG, OHG), die ihre Geschäftstätigkeit vor dem 31.12.2016 aufgenommen haben: **Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen**.
- **Insolvenzverfahren:**
 - Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die nach deutschem Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger. Ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag des Gläubigers liegt vor, wenn das Unternehmen zahlungsunfähig oder überschuldet ist.
- **Beihilfe:**
 - Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt noch immer einem Umstrukturierungsplan.

21. Ich habe mein Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, wohne aber in einem anderen Bundesland – Kann ich den Zuschuss erhalten?

- Wenn der Zuschuss für das Unternehmen beantragt wird, weil dieses in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckt, kommt es lediglich auf den Hauptsitz des Unternehmens an.

22. Wie ist der Antrag zu stellen, wenn das Unternehmen zum Referenzzeitpunkt im Vorjahr noch nicht gegründet war?

- Bei Gründungen ist jeweils der Vormonat als Vergleichsmonat heranzuziehen. Rechenbeispiel: Umsatz März 2020 wird verglichen mit Umsatz Februar 2020.

23. Darf ich als Vermieter einen Antrag für meine Mietausfälle stellen?

- Auch für Vermieter gilt, dass sie nur dann antragsberechtigt sind, wenn sie im Haupterwerb wirtschaftlich und dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind. Es wird auch hier der Unternehmensbegriff aus § 2 Umsatzsteuergesetz zugrunde gelegt. Private Vermieter sind damit im Normalfall nicht antragsberechtigt.

24. Informationen zum Bewilligungsbescheid der NRW-Soforthilfe 2020

➤ **Aufrechnungsverbot:**

- Für die bewilligte Soforthilfe gilt ein direktes Verrechnungs- beziehungsweise **Aufrechnungsverbot mit bereits bestehenden Kreditlinien** beim jeweiligen Kreditinstitut.
- Bei der Überweisung der Soforthilfe darf es **nicht** zu einer **zwangsläufigen Bedienung bereits bestehender Kontokorrentforderungen** oder sonstiger Zins- und Tilgungsforderungen kommen.
- Die bewilligte Soforthilfe **muss vollumfänglich zur Kompensation** der unmittelbar durch die **Corona-Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Engpässe** genutzt werden.
- Dem Empfänger/-in obliegt die Entscheidung, welche Forderungen höchste Relevanz haben und durch den Zuschuss bedient werden sollen.

➤ **Zweckbindung:**

- Die Soforthilfe erfolgt **ausschließlich zur Milderung der finanziellen Notlagen** des betroffenen Unternehmens bzw. Selbständigen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie als Einmalzahlung für drei Monate
- Die Soforthilfe dient insbesondere zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen, die **seit dem 01. März 2020** in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstanden sind.
- Nicht umfasst sind vor dem 01. März 2020 entstandene wirtschaftliche Schwierigkeiten bzw. Liquiditätsengpässe.

- **Nebenbestimmungen** - Die Soforthilfe wird unter folgenden Nebenbestimmungen gewährt:
- Sollte am Ende des dreimonatigen Bewilligungszeitraums festgestellt werden, dass die Finanzhilfe höher ist als der Umsatzausfall abzüglich eventuell eingesparter Kosten (z.B. Mietminderung) und die Mittel nicht (vollständig) zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz bzw. Ausgleich des Liquiditätsengpasses benötigt wurden, sind die **zu viel gezahlten Mittel zurückzuzahlen**.
 - Die Finanzhilfe ist **zurückzuerstatten**, wenn der Bescheid aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erteilt wurde oder Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und/oder zusammen zu einer **Überkompensation** führen.
 - Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen
 - Im Fall einer **Überkompensation** ist die gewährte Soforthilfe vom Eintritt der **Überkompensation an mit 5 % p.a.** (über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB) zu **verzinsen**
 - Im Einzelfall behält sich die Bewilligungsbehörde **Prüfungen durch verschiedene staatliche Institutionen** vor u.a. auch durch die **Finanzämter** vor.
 - Alle relevanten Unterlagen sind **10 Jahre lang** ab Gewährung dieser Soforthilfe (Datum des Bescheids) **aufzubewahren**.
 - Der Antragsteller versichert nach Erhalt des Bewilligungsbescheids und der ausgezahlten Mittel auf seinem Konto, dass die im vorgelegten Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind.
 - Der Antragsteller verpflichtet sich, jede Änderung in den ursprünglich gemachten Angaben unverzüglich bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.
 - Der **Nachweis** über die **Verwendung** der Soforthilfe muss unter Zuhilfenahme des Vordrucks im Internet <https://www.soforthilfe-corona.de> der nächsten **Steuererklärung beigefügt und somit dem Finanzamt** vorgelegt werden.